

Richtlinie des Landes Tirol Einmaliger Anti-Teuerungs-Zuschuss für Haushalte mit Wärmepumpen- und Elektroheizungen

11.07.2023

Impressum
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Soziales
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Email: tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/soziales

Bezugnehmend auf den einmaligen Zweckzuschuss It. Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz), BGBI. I Nr. 14/2023, gewährt das Land Tirol für das Kalenderjahr 2023 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Anti-Teuerungs-Zuschuss pro Haushalt zur teilweisen Abfederung der gestiegenen Kosten bei Heizung mit einer Wärmepumpe oder einer festinstallierten Elektro-Heizung.

Anti-Teuerungs-Zuschuss für Haushalte mit Wärmepumpen- und Elektroheizungen

1. Förderwerberin / Förderwerber

Alle Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol können einen Antrag auf Förderung stellen.

Bewohner und Bewohnerinnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler-und Studentenheimen sind <u>nicht</u> antrags- bzw. zuschussberechtigt.

2. Voraussetzungen

- 1. Die vom Förderwerber/ der Förderwerberin bewohnte Wohnung / das bewohnte Wohnhaus muss überwiegend mit einer
 - Wärmepumpe oder
 - festinstallierten Elektro-Heizung

beheizt werden.

2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Jahreshaushaltseinkommen 2022 netto (Einkünfte aller Personen mit Hauptwohnsitz im Haushalt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personenanzahl	Obergrenze Jahreseinkommen 2022 netto pro Haushalt	
1	€ 43.200,00	
2	€ 72.000,00	
jede weitere Person	Erhöhung um € 5.400,00	

- 3. Maßgeblich ist das Jahreseinkommen 2022 netto. Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus:
 - Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 (steuerpflichtige Bezüge) zuzüglich
 - Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 (Sonderzahlungen) abzüglich
 - Einkommensteuer

Hinweis:

Wenn Sie nur Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen und das monatliche Haushaltseinkommen netto unter € 2.960,00 (Einpersonenhaushalt) bzw. unter € 4.820,00 (Zweipersonenhaushalt) bzw. unter € 5.160,00 (Dreipersonenhaushalt) liegt, können Sie davon ausgehen, dass Sie die oben angeführten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Pauschalbetrag pro Haushalt entsprechend der Haushaltsgröße gewährt.

Personenanzahl	Wärmepumpe	Elektro-Heizung
1 bis 3	€ 300,00	€ 450,00
ab 4	€ 350,00	€ 500,00

4. Antrag / Verfahren

- 1. Um die Gewährung des Zuschusses ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Online-Formulars bzw. Antragformulars anzusuchen.
- 2. Anträge können im Zeitraum vom <u>17. Juli bis 31. Oktober 2023</u> einlangend bei der Förderstelle gestellt werden.

Das Online-Formular ist im Internet unter:

https://www.tirol.gv.at/waermepumpen-stromheizungen-zuschuss abrufbar und das Antragsformular liegt in Papierform beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at, auf.

- 3. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen. Die Prüfung der Anträge, die Entscheidung und die Auszahlung erfolgt durch das Land Tirol.
- 4. Der/die Förderwerber/in hat im Erklärungsweg am Antragsformular bekannt zu geben, dass die von ihm / ihr bewohnte Wohnung / das von ihm / ihr bewohnte Wohnhaus überwiegend mit einer Wärmepumpe oder einer fest installierten Elektro-Heizung beheizt wird und keine andere Heizung (z.B. Ölheizung, Gasheizung, Holzheizung, Fernwärme) zur Verfügung steht.

Die Förderstelle (Abt. Soziales, Tiroler Hilfswerk) kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern und die Zuschussberechtigung prüfen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben können zur Rückforderung der Förderung führen und strafrechtlich verfolgt werden.

5. Förderentscheidungen

- 1. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- 2. Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- 3. Der Zuschuss gebührt einmalig, bei einer allfälligen späteren Änderung der Verhältnisse erfolgt keine Neuberechnung.
- 4. Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen. Eine neuerliche Antragsstellung ist auch bei veränderten Verhältnissen nicht möglich.
- 5. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Rechtsanspruch.

In der Richtlinie wird auf die geltenden Datenschutzbestimmungen hingewiesen, daher ist eine gesonderte Unterschrift der Einwilligung zur Datenverarbeitung am Onlineformular nicht mehr erforderlich.

6. Datenschutz

Hiermit erteile ich dem Land Tirol/der Tiroler Landesregierung (Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck) die ausdrückliche Einwilligung, folgende personenbezogene Daten:

a. Förderwerber:

- Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten
- Geburtsdaten, Daten zur Person, Sozialversicherungsdaten
- Vertretungsverhältnisse
- Einkommensverhältnisse, Bankdaten

b. mit dem Förderwerber: in Haushalts- oder Wohngemeinschaft lebende Personen

• Identifikationsdaten, Adressdaten, Einkommensverhältnisse

zu verwenden und zum Zwecke der

- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Gewährung des Zuschusses
- Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel und allfällige Rückforderungen
- Statistik

zu verarbeiten.

Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Tirol sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes und des Landes zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus können personen- und einkommensbezogene Daten in der Transparenzdatenbank abgefragt werden.

Die verarbeiteten Daten werden nach Ablauf von sieben Jahre nach dem Ende der Gewährung von Zuschüssen gelöscht, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren, zur Abrechnung erbrachter Leistungen, oder zum Widerruf von Zuschüssen weiter benötigt werden.

Die Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an <u>tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at</u> unter Angabe der genauen Datenverarbeitung widerrufen werden.

Die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgte Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle des Widerrufs unter Umständen die gewünschten Leistungen nicht mehr bzw. nur mehr eingeschränkt erbracht werden können.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung unzulässiger verarbeiteter Daten und das Recht, gegen die Verarbeitung der Daten Widerspruch einzulegen. Ihre Ansprüche werden im Einzelfall geprüft, darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht an den Datenschutzbeauftragten (Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, +43 512 508 1870, datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at) sowie an die Datenschutzbehörde.

Die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgte Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Hinweis:

Die Verweigerung bzw. der Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung hat die Ablehnung des Antrages nach dieser Richtlinie zur Folge.